

Satzung

des

Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am ...

Präambel

Der am 25.5.1992 wieder gegründete Sportverein „Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e. V. (SCC)“, eingetragen in das Vereinsregister beim Kreisgericht Chemnitz unter der Nummer 789, versteht sich als Nachfolger des im Jahre 1946 aufgelösten gleichnamigen Vereins.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e.V. (SCC)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau – weiß.
4. Der Verein führt folgendes Logo:



§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Körperkultur als Bestandteil des kulturellen Lebens, der körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er bekennt sich zur Ausübung des Sports und ist selbstlos tätig (§55 AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Personen oder Mitglieder des Vereins dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien der jeweiligen Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
4. Der Sportbetrieb des Vereins umfasst gleichberechtigt die Möglichkeit der organisierten Breitensportlichen Betätigung, als auch den Leistungssport. Die sportlichen Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a) die möglichen Disziplinen des Schwimmsports,
 - b) gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Aufklärungsarbeit ,
 - c) sportliche Betreuung und Beratung ,
 - d) aktive Jugendarbeit.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinigungen

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbund Sachsen e.V.
 - b) des Stadtsportbund Chemnitz e.V.
 - c) der Fachverbände und deren regionalen Gliederungen der im Verein betriebenen Sportarten
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den entsprechenden Fachverbänden gemäß Absatz 1 erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten usw.) an und unterwerfen sich deren Regelungen.
3. Bei Aufnahme weiterer Abteilungen tritt der Verein dem jeweils sachlich zuständigen Fachverband bei.

II. Geschäftsjahr, Finanzen, Vereinsvermögen

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen, kann ein Erstattungsanspruch eingeräumt werden.

2. Der Verein kann bewegliches und unbewegliches Vermögen zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke erwerben.
Das erworbene Vermögen ist Eigentum des SCC. Er haftet ausschließlich mit seinem Eigentum gegenüber allen Ansprüchen finanzieller und materieller Art, die sich an ihn als juristische Person richten.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten, deren Erstattung die Finanzordnung regelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Übungsleiter und Trainer können, die im Rahmen eines Vertrages vereinbarte Vergütung zur Vereinstätigkeit, monatlich spätestens aber zum Quartalsende, in Form einer Abrechnung, geltend machen.

5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglied des SCC kann jede natürliche und juristische Person werden, und zwar unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Nationalität, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlichen Stellung.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der einzelnen Fachbereiche des Vereins. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten für diese Zeiträume ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Präsidium. Bei

Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auf dem Antrag die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsantrags in der Geschäftsstelle. Mit der Abgabe erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie der Verbände gem. § 3, Abs. 2 an.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregelungen des Vereins teil.
2. Die Mitglieder haben das Rechts auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, auf gleiche Behandlung, auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, auf Stimmrechtsausübung sowie auf aktives und passives Wahlrecht für Vereinsämter.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten;
 - b) den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit des beschließenden Organs bezieht, Folge zu leisten.

§ 10 Datenschutz

1. Mit der Abgabe eines rechtsverbindlich unterschriebenen Mitgliedsantrages stimmen die Mitglieder der erforderlichen Datenverarbeitung und Verwaltung nach EU-DSGVO im Verein zu.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als einseitige Leistung ohne Gegenleistung. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich nicht rückzahlbar.
2. Mitgliedsbeiträge sind jährlich und halbjährlich durch das Sepa-Lastschriftverfahren zu folgenden Terminen zahlbar:

Jährlich	15.02.
Halbjährlich	15.02. und 31.07.

Während des laufenden Jahres eingetretene Mitglieder zahlen den Beitrag anteilig. Der Einzug erfolgt zum Quartalsende.
Bei Nichteinlösung einer Lastschrift sind die Rückgabegebühren, die durch die Bank entstehen, zusätzlich zu entrichten.
Bei einem Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, Zusatz- und Abteilungsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
4. Die Beiträge untergliedern sich in:
 - Kinder bis 14 Jahren (1. Kind, 2. Kind, 3. Kind)
 - Jugendliche 15 bis 18 Jahre und Rentner, Studenten
 - Erwachsene
 - Familien
 - Fördermitglieder
 - Anfängerschwimmen
 - Wiederholerschwimmen
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
6. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können darüberhinausgehende Aufnahmegebühren, monatliche Mitgliedsbeiträge, und Sonderumlagen beschließen und dabei entsprechend dem Alter und der sozialen Stellung der Mitglieder sowie entsprechend den angebotenen Sportmöglichkeiten differenzieren. Der Beitrag ist jeweils zum 10. Kalendertag eines Monats per SEPA-Einzug fällig.
7. Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes zu ermäßigen.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

9. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, die mit dem ersten Beitrag fällig wird. Bei Kindern, die am Anfängerschwimmen teilgenommen haben, entfällt diese.

10. Die DSV-Lizenzgebühr wird, sofort nach Beantragung, fällig und ist vom Sportler bzw. den Sorgeberechtigten an den Verein zu entrichten. Bei Teilnahme an Veranstaltungen ohne Entrichtung der Gebühr (keine Freischaltung im DSV-Lizenzportal) kann eine Ordnungsgebühr fällig werden. Die Lizenzgebühr ist einmal jährlich, immer zu Beginn eines Kalenderjahres, zahlbar und erfolgt durch das Sepa-Lastschriftverfahren nach Einrechnung des Einzugsformulars. Nach Ablauf des festgesetzten Einzugsdatums muss die Gebühr in Bar entrichtet werden. Die Information zur Zahlung bzw. die Ausgabe des Einzugsformulars erfolgt durch den verantwortlichen Trainer oder Übungsleiter.

11. Ordnungsgebühren und erhöhte, nachträgliche Meldegelder (ENM) trägt der Verursacher selbst. Diese sind direkt, nach Aufforderung, an den Verein zu zahlen.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt nach Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zum 30.06. bzw. 31.12 des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen.

3. Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums nach Anhörung des Ehrenrates und kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten.Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrecht herauszugeben.
Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Ehrungen

1. Ehrungen können vom Präsidium oder vom Ehrenrat ausgesprochen werden.
2. Vorschläge für Ehrungen kann jedes Mitglied an das Präsidium oder Ehrenrat richten.
3. Die Richtlinien der Ehrung regelt die Ehrenordnung des Vereins, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

IV. Organe des Vereins

§ 15 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Geschäftsführung nach §30BGB
 - d) die Kassenprüfer
 - e) die Fachausschüsse
 - f) die Abteilungsversammlung
 - g) der Ehrenrat
 - h) die Sportjugend.

2. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlicher Kräfte bedienen. Die Geschäftsführung wird durch das Präsidium bestellt.

3. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend bezeichneten Organe b) und h) angehören, soweit nicht die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.

5. In die in Abs. 1 genannten Organe können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufungen sind zulässig.

6. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Abs. 1 Buchstaben b) sowie e) bis h) bezeichneten Organe handelt, ist die Niederschrift von den Mitgliedern des Organs in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen an Mitglieder einzelner Organe vorsehen.
7. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) bis h) bezeichneten Organe sind vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
8. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie - bezüglich der Organe Abs. 1 Buchstaben b), sowie e) bis h) – die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt wird. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle über 14 Jahre alten Mitglieder. **Minderjährige Mitglieder können bis zur**

Vollendung des 18. Lebensjahres von ihren Sorgeberechtigten mit einer Stimme vertreten werden. Gäste sind nur unter Zustimmung der Mitgliederversammlung zugelassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium, sowie der Berichte der Abteilungen,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des **Schatzmeisters** über des Jahresabschluss,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) die **geschlossene** Entlastung des Präsidiums,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, jeweils nach Ablauf der Amtszeit dieser Organe,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Bestätigung der vorgeschlagenen Ehrenmitglieder,
 - h) Bestätigung des Haushaltsplanes**
 - i) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Die Aufnahme neuer Abteilungen oder den Austritt von Abteilungen aus dem Verein.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch einen schriftlichen Aushang in den Schwimmhallen und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Das Präsidium soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten eröffnet und durch einen, vom Präsidium bestimmten, Versammlungsleiter geleitet, der ebenfalls, nach Ablauf der Amtszeit, die Wahl des Präsidiums leitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit zwei Drittelmehrheit, der abgegebenen Stimmen.
8. Den Ablauf der Wahl in der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:

Wahlvorschläge erfolgen schriftlich oder mündlich auf Zuruf der stimmberechtigten Mitglieder. Werden nicht anwesende Kandidaten benannt, muss mit dem Vorschlag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorgelegt werden. Vor Eintritt in den Wahlgang befragt der Versammlungsleiter die vorgeschlagenen Kandidaten in umgekehrter Reihenfolge der Benennung, ob sie sich der Wahl stellen. Wahlen erfolgen mit offenen Handzeichen (Stimmkarten).

Über die Besetzung mehrerer gleichrangiger Ämter kann mit Zustimmung der Versammlung in einem Wahlvorgang entschieden werden.
Die Vizepräsidenten werden zuvor den jeweiligen Posten bzw. Abteilungen zugeordnet.

§ 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. zwei bis vier Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Jugendwart.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.Der Verein wird gerichtlich durch den Präsidenten oder zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
3. Die Präsidiumsmitglieder zu a) bis c) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Jugendwart wird durch das Präsidium bestimmt.
5. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre.
5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen jeweiliger Stellvertreter.

6. Wird zur Mitgliederversammlung ein Posten nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, bestimmen die übrigen Mitglieder des Präsidiums im Einvernehmen eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode.
8. Nimmt ein Präsidiumsmitglied seine Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß wahr, so kann es nach einstimmigem Beschluss aller übrigen Präsidiumsmitglieder seines Amtes enthoben werden. Widerspricht das Präsidiumsmitglied, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Amtsenthebung.
9. Das Präsidium leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung, soweit die Vereinsaufgaben satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es leitet den Verein in eigener Verantwortung so, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.
10. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem von diesem Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.
9. Das Präsidium hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

10. Das Präsidium unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge während eines Geschäftsjahres.
11. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die finanziellen Grundlagen im Verein gegeben sind, über die Vergabe einer Ehrenamtszuschale in Höhe von maximal 720,00 Euro pro Person und Jahr. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17a Die Fachausschüsse

1. Zur Erledigung regelmäßig wiederkehrender Aufgaben und Ausführung können Fachausschüsse eingerichtet werden. Diese sind an Beschlüsse und Weisungen des Präsidiums gebunden.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitgliedes durch das Präsidium berufen und abberufen.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Fachausschüsse ist identisch mit der des Präsidiums.
4. Für alle Fachausschüsse ist eine einheitliche Geschäftsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist. Für jedes Fachausschussmitglied ist eine Aufgabenbeschreibung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen.

§ 18 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus den **Ehrenmitgliedern**, die sich Verdienste um den SCC erworben haben.
2. Aufgabe des Ehrenrates ist, neben der Pflege der Tradition des Vereins, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden. Im Übrigen wird er nach eigenem Ermessen tätig. **Alles Weitere regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.**

§ 19 Die Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach der Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Mittel für die Sportjugend werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins bereitgestellt und von dieser eigenständig verwaltet. Die Sportjugend unterliegt der Kassenführung des Vereins.

V Abteilungen

§ 20 Abteilungen

1. Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen.

2. Aufgaben der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Vizepräsidenten der Abteilung.

VI Disziplinarangelegenheiten

§ 21 Strafen

1. Verstöße von Mitgliedern vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit folgenden Strafen belegt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweilige Sperre bei aktiven Mitgliedern
 - d) finanzieller Ersatz bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum
2. Vor Verhängung der Strafen zu b) und d) ist dem Mitglied rechtliches Gehör vor dem Präsidium einzuräumen.
3. Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

VII Schlussbestimmungen

§ 22 Ordnungen

1. Folgende Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung:
 - a) Jugendordnung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Datenschutzverordnung

- e) Finanzordnung
- f) Beitragsordnung

2. Die Ordnungen, a) bis e) beschließt das Präsidium. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Die Auflösung des Vereins oder dessen Namensänderung kann nur mit drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügen in einer weiteren ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-versammlung drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die

unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins im Sinne einer erfolgsorientierten Aufgabenerfüllung nahekommen.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.